

Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2012

vom 14. März 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Jahresziele und Jahresprogramm sowie Schwerpunkte der Aktivitäten und Prioritäten	2
1.1	Jahresziele 2012	2
1.2	Prüfprogramm 2012	3
2	Erfüllung der Jahresziele, Realisierung des Jahresprogramms, Umsetzung der Schwerpunkte und Prioritätensetzung sowie allgemeine bzw. weitere Aufgabenerfüllung	4
2.1	Beratung	4
2.2	Projekte	4
2.3	Kontrollen	5
2.4	Schulen und Datenschutz	6
2.5	E-Learning	7
3	Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und Aufsicht über die Gemeindefachstellen	7
4	Stellung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, Integration in die Staatsverwaltung und fachstelleninterne Organisation	7
5	Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	8
6	Ressourcen und Infrastruktur der kantonalen Fachstelle	8
7	Jahresziele 2013 und Prüfprogramm	9
8	Antrag	9
Anhang		10

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihr Tätigkeit (Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1; abgekürzt DSG). Der Kantonsrat nimmt nach Art. 36 Abs. 2 zweitem Satz DSG vom Bericht Kenntnis. Der Bericht an den Kantonsrat hat dieselbe Stellung wie der Geschäftsbericht der Regierung nach Art. 5a des Staatsverwaltungs-gesetzes (sGS 140.1).¹ Der vorliegende Bericht gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Fachstelle im Jahr 2012.

1 Jahresziele und Jahresprogramm sowie Schwerpunkte der Aktivitäten und Prioritäten

1.1 Jahresziele 2012

Art. 30 DSG sieht folgende Aufgaben für die Fachstelle vor:

Die Fachstelle für Datenschutz:

- a) überprüft auf Anzeige betroffener Personen und nach dem von ihr aufgestellten Prüfprogramm die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz. Kantonsrat und Regierung sowie Gemeindeparlament und Rat sind von der Aufsicht ausgenommen;
- b) berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
- c) kann der Regierung, in Gemeinden dem Rat, den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
- d) nimmt Stellung zum Entwurf von Erlassen, die:
 1. Bestimmungen über den Datenschutz enthalten;
 2. datenschutzerhebliche Sachverhalte regeln;
- e) wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berät die Gemeindefachstellen für Datenschutz.

Ausserdem führt die Fachstelle das Register der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen (Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a DSG).

Dieser Aufgabenkatalog ist vor allem angesichts der Stellendotation der Fachstelle – 100 Prozent – sehr umfangreich. Dieser Sachverhalt soll aber nicht dazu führen, einzelne gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben nicht zu erfüllen, weshalb sich die Fachstelle trotz begrenzter personeller Ressourcen sämtlichen Aufgaben widmet, die ihr nach der Datenschutzgesetzgebung übertragen sind. Es soll also nicht zum Vornherein auf den einen oder andern Aufgabenbereich, zum Beispiel auf die Beratung der Bürgerinnen und Bürger oder die Durchführung von Kontrollen, verzichtet werden. Da die Fachstelle Wert auf Qualität legt, muss sie sich jedoch insbesondere bei der Durchführung von Kontrollen auf eine kleine Anzahl, das heisst zwei bis drei Kontrollen jährlich, beschränken. Bei sehr zahlreich eingehenden Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern oder Behörden kann sich die Bearbeitungsdauer verlängern.

Die Priorisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hat zur Folge, dass für die Sensibilisierungs-Arbeit nur sehr wenig Kapazität zur Verfügung steht. Die Fachstelle erachtet indessen Bestrebungen, der breiten Bevölkerung den Datenschutz und entsprechendes Verhalten bewusst zu machen, als sehr bedeutsam. Besonders wichtig ist die Sensibilisierung von Jugendlichen und Lehrkräften. Für Jugendliche sind das Internet, die Sozialen Medien und die Kommunikation ein wichtiger Bestandteil ihres Lebens geworden. Jugendliche müssen im Informationszeitalter im

¹ Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz: Bemerkungen zu Art. 36 Abs. 3 des Entwurfs, ABI 2008, 2299 ff., 2329.

Umgang mit den neuen Medien begleitet und zu einem selbstbestimmten, verantwortungsbewussten Verhalten angeleitet werden. Auch die zukünftige Generation soll sich der Bedeutung der Privatsphäre bewusst sein. Deshalb ist die Sensibilisierung insbesondere auch der Lehrkräfte wichtig. Das Thema Schulen und Datenschutz ist ein ständiges Schwerpunkt-Thema. In diesem Bereich setzt sich die Fachstelle je nach Kapazität jährlich ein Ziel.

Einen besonderen Schwerpunkt setzte die Fachstelle im Jahr 2012 bei den Kontrollen. Ziel war die Erarbeitung von Grundlagenpapieren für die verschiedenen Arten von Prüfungen. Zudem sollte die Zusammenarbeit mit dem Dienst für Informatikplanung, die bei den Kontrollen besonders eng ist, gefestigt werden.

Im Einzelnen setzte sich die Fachstelle für das Jahr 2012 folgende Ziele:

- Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSGVO;
- Instrument «Datenschutz-Prüfung» weiter ausbauen, Erfahrung mit verschiedenen Arten der Prüfung sammeln (schriftliche Prüfung, Prüfung der regionalen Gemeindefachstellen);
- stärkeres Datenschutzbewusstsein von Kinder und Jugendlichen sowie Sensibilisierung der Lehrkräfte;
- Lehrmittel-Check: Ist der Datenschutz in kantonalen Lehrmitteln genügend verankert?
- E-Learning Datenschutz und Informationssicherheit für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung andenken

1.2 Prüfprogramm 2012

Die Fachstelle überprüft nach dem von ihr aufgestellten Prüfprogramm die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz.² Sie legt bei der Festlegung der Kontrollen Wert darauf, dass verschiedene Arten der Prüfung zum Einsatz kommen. So sollen einerseits Prüfungen vor Ort durchgeführt werden, denkbar sind aber auch schriftliche Prüfungen. Auch der «Blickwinkel» der Prüfung soll variieren: es werden «Fokusprüfungen» durchgeführt, d.h. es wird nur ein Ausschnitt, zum Beispiel Technik und Organisation, geprüft. Oder es wird eine Flächenprüfung, die Prüfung eines Sachverhalts bei verschiedenen Stellen, durchgeführt.

Das Prüfprogramm 2012 wurde anlassfrei erstellt, d.h. es wurden nicht Kontrollen in Aussicht genommen, weil bei den betreffenden Stellen ein Verdacht auf eine Unregelmässigkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht oder bei der Informationssicherheit bestand. Die Kontrollen werden abgesehen von einzelnen Ausnahmen (schriftliche Kontrollen) stets mit dem Dienst für Informatikplanung durchgeführt, weil Datenschutz, Informations- und Informatiksicherheit untrennbar miteinander verbunden sind.

Für das Jahr 2012 sah die Fachstelle folgendes Prüfprogramm vor:

- Kontrolle von Technik und Organisation bei einem kantonalen Spital;
- Prüfung der Handhabung von Personalunterlagen bei verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung;
- Prüfung einer regionalen Gemeindefachstelle für Datenschutz;
- Kontrolle der Handhabung des Schengener Informationssystems (SIS) bei einer kantonalen Stelle;
- Prüfung der Einsetzung einer Gemeindefachstelle durch die örtlichen Korporationen.

² Art. 30 Abs. 1 Bst. a DSGVO.

2 Erfüllung der Jahresziele, Realisierung des Jahresprogramms, Umsetzung der Schwerpunkte und Prioritätensetzung sowie allgemeine bzw. weitere Aufgabenerfüllung

2.1 Beratung

Die Fachstelle behandelte knapp 150 Einzelanfragen; dies ist ein Viertel weniger als im Jahr 2011. Von einer eindeutigen Tendenz, dass die Fallzahl abnimmt, kann allerdings noch nicht gesprochen werden; im 2013 gingen bis Ende Februar bereits über 30 Fälle ein.

Von den knapp 150 Einzelanfragen war die Fachstelle in gut der Hälfte der Fälle für die materielle Behandlung zuständig, in 20 Prozent der Fälle eine Gemeindefachstelle, und in knapp 30 Prozent der Fälle lag die Zuständigkeit beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Von den Anfragen, welche die Fachstelle materiell behandelte, stammten rund 40 Prozent von Bürgerinnen und Bürgern, knapp ein Drittel von kantonalen Stellen und rund 10 Prozent von Gemeindefachstellen (siehe Anhang). Die übrigen Anfragen stammten von Dritten wie anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten, Universitäten oder Vereinen. Die Fachstelle wendet ungefähr einen Fünftel ihrer Stellendotation für die Bearbeitung von Einzelanfragen auf (siehe Anhang).

Inhaltlich sind keine eigentlichen Schwerpunkte auszumachen. Mehrere Anfragen betrafen Datenbearbeitungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, z.B. persönliche Angaben in Suchmaschinen und im Internet, Namensschilder am Schalter oder Zeugnisse in öffentlich zugänglichen Laufwerken. Immer wieder Themen sind Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie die Videoüberwachung (Zulässigkeit, Aufbewahrungsdauer). Des Weiteren klärte die Fachstelle die Frage, wer bei der Freistellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters informiert werden darf. Auch die Bekanntgabe eines graphologischen Gutachtens im Rahmen eines Coachings oder die Zulässigkeit der Datenbearbeitung im Rahmen eines Wettbewerbs durch eine Gemeinde waren Gegenstand von Anfragen.

Die Bearbeitung einer Anfrage hat in der Regel eine geringere Wirkung bezüglich der Sensibilisierung beim Datenschutz, als beispielsweise die Mitwirkung in einem Projekt, da sie sich meist auf eine einzelne Person bezieht. Zudem ist die Komplexität der einzelnen Fälle teilweise sehr hoch, was einen entsprechenden zeitlichen Aufwand bedeutet. Die Beratung bedeutet aber Dienst an der einzelnen Bürgerin und am einzelnen Bürger. Zudem handelt es sich um den direkten Draht zur Bevölkerung, der zeigt, wo die Bevölkerung «der Schuh drückt». Auch lassen sich Tendenzen ableiten, die in die Planungs- und Prüfungstätigkeit der Fachstelle einfließen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Bearbeitung einzelner Anfragen um ein bedeutendes Aufgabenfeld der Fachstelle.

Gegenüber dem Vorjahr haben die Anfragen der Medien stark abgenommen: Die Fachstelle beantwortete vier Anfragen von Medien (Vorjahr: zwölf Medienanfragen). Da es sich bei allen Anfragen um private Datenbearbeiter handelte, war der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig. Themen waren das Sammeln von Daten im Zusammenhang mit Sozialhilfemissbrauch, Videoüberwachung, Facebook und Adress-Verzeichnisse im Internet.

2.2 Projekte

Die Fachstelle wirkte in verschiedenen Projekten mit. Diese Aufgabe nahm gegenüber dem Vorjahr einen grösseren Stellenwert ein und beanspruchte einen knappen Viertel des gesamten Stellen-Pensums.

Im Rahmen der Schaffung des kantonalen Einwohnerregisters prüfte die Fachstelle erneut zahlreiche Anträge kantonalen Stellen für die Zugriffsberechtigung auf die Datenplattform. Beim Pro-

jekt «LehrerOffice» stellte sich die Frage, ob der Administrator intern angesiedelt sein müsse, oder ob diese Aufgabe auch durch einen Externen erfüllt werden könne. Die Fachstelle gelangte zur Auffassung, dass bei genügender vertraglicher Vereinbarung eine externe Stelle mit dieser Aufgabenerfüllung betraut werden könne. Die Stelle muss vertrauenswürdig sein, und es muss kontrolliert werden, ob die Vereinbarung eingehalten wird. Zudem muss sich die auslagernde Stelle bewusst sein, dass sie für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich bleibt.

Schon länger ein Thema ist die Anbietepflicht³ von Krankengeschichten an das Staatsarchiv. Die Fachstelle stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, dass eine Anbietepflicht von Krankengeschichten an das Staatsarchiv auch aus datenschutzrechtlicher Sicht gerechtfertigt ist. Die heute bestehende Rechtsgrundlage genügt für diese Anbietepflicht allerdings nicht, Krankengeschichten unterstehen auch dem Arztgeheimnis. Es bedarf deshalb einer Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn. Zudem sind aus datenschutzrechtlicher Sicht verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten, etwa die Verlängerung der Schutzfrist oder die Anwendung geeigneter Instrumente, um die Rechte der Familienangehörigen bei Krankengeschichten, die eine Familienanamnese beinhalten, zu wahren. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

Des Weiteren nahm die Fachstelle Stellung zur Durchführung von Sicherheitsaudits und zum Projekt «Soziale Medien». Ob soziale Medien eingesetzt und auch für Mitarbeitende geöffnet werden sollen, ist ein Führungsentscheid, ebenso der Entscheid über die Rahmenbedingungen. Die Nutzung von sozialen Medien durch den Kanton als Kommunikationskanal ist aus datenschutzrechtlicher Sicht weniger heikel als die Nutzung durch (sämtliche) Mitarbeitenden zur Informationsbeschaffung, da im ersten Fall eine bzw. mehrere klar bezeichnete Stellen für diese Nutzung verantwortlich sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind bei einem Zugriff von Mitarbeitenden auf soziale Medien verschiedene Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Beschränkung des Zugriffs auf Stellen bzw. Mitarbeitende, die soziale Medien zur Aufgabenerfüllung benötigen, klare Zweckdefinition, Erlass verbindlicher Regeln und regelmässige Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Auch Fragen der Einbindung von Social-Plugins oder der Blockierung von Personensuchmaschinen müssen datenschutzkonform gelöst werden. Zu bedenken ist ausserdem, dass Grosskonzerne wie Google und Facebook mit der Handhabung des Datenschutzes in die Kritik geraten sind. Aufgrund ihrer Monopolstellung bzw. Marktmacht besteht dagegen keine Handhabe, und jede Nutzerin und jeder Nutzer muss sich bewusst sein, dass sie oder er sich dem ausliefert. Der Kanton St.Gallen führt aktuell ein einjähriges Pilotprojekt durch, bevor über die definitive Einführung entschieden wird.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Erarbeitung einer Broschüre und von Richtlinien über die Handhabung von Personalakten, dies in Zusammenarbeit mit dem Personalamt und dem Staatsarchiv. Aufgrund von Anfragen zeigte sich immer wieder, dass in diesem Bereich Informationsbedarf besteht. Auch konnte so die Frage der Anbietepflicht von Personalakten an das Staatsarchiv gelöst werden.

2.3 Kontrollen

Für das Jahr 2012 setzte sich die Fachstelle zum Ziel, Erfahrungen mit verschiedenen Arten der Prüfung zu sammeln. Als Grundlage erarbeitete die Fachstelle Fragenkataloge, die individuell an die Art der Prüfung angepasst werden können. Bisher führte die Fachstelle die Prüfungen jeweils vor Ort durch. Neu führte sie auch eine schriftliche Prüfung durch.

Im Frühjahr machte die Fachstelle zusammen mit dem Dienst für Informatikplanung einen Arbeitsbesuch bei einer regionalen Fachstelle. Besprochen wurden Themen wie Ressourcensituation, Aufgabenerfüllung, Archivierung und Räumlichkeiten. Zum Prüfungszeitpunkt war die regionale

³ Art. 11 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung, sGS 147.1.

Fachstelle vor allem mit dem Register der Datensammlungen befasst, Revisionen wurden noch keine durchgeführt. Die Fachstelle stellte fest, dass die Ressourcen für die Aufgabenerfüllung sehr knapp sind. Die kantonale Fachstelle machte verschiedene Anregungen, so beispielsweise, dass komplexe Revisionen bei grossen Gemeinden zusammen mit einer Informatikerin oder einem Informatiker durchgeführt werden sollten, dass die regionale Fachstelle das Budget selbst zusammenstellt und dass die Leitung der regionalen Gemeindefachstelle von aufwändigen Sekretariatsarbeiten entlastet werden sollte.

Die Fachstelle wird im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit weitere derartige Arbeitsbesuche durchführen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nicht nur die kantonale, sondern auch die Gemeindefachstellen in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig sind. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Die Fachstelle führte zusammen mit dem Dienst für Informatikplanung eine Fokusprüfung bei einem Spital durch. Themen waren Organisation und Technik. Fachstelle und Dienst für Informatikplanung sahen in den Bereichen Ressourcen, Archivierung und Entsorgung Handlungsbedarf.

Im Herbst 2012 führte die Fachstelle bei verschiedenen kantonalen Stellen eine schriftliche Befragung betreffend Handhabung von Personalunterlagen durch. Grundlage waren die zusammen mit dem Personalamt erarbeiteten Richtlinien und die Broschüre. Die Fachstelle unterbreitete den Stellen einen Fragebogen zu den Themen Organisation, Rechte der betroffenen Personen sowie Archivierung und Entsorgung. Derzeit ist die Auswertung in Gang. Ziel der Befragung ist einerseits die Sensibilisierung der ausgewählten Stellen. Andererseits dienen die Ergebnisse der Auswertung der Fachstelle dazu abzuschätzen, ob weitere Massnahmen in diesem Bereich nötig sind.

Die Prüfung des Einsatzes des Schengener Informations-Systems (SIS) bei einer kantonalen Amtsstelle musste mangels Kapazität verschoben werden und wird nun für das Jahr 2013 vorgesehen.

2.4 Schulen und Datenschutz

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Thema «Schulen und Datenschutz» ein Dauer-Schwerpunkt-Thema der Fachstelle. Im Jahr 2012 erstellte die Fachstelle eine Linkliste zu Publikationen im Bereich Schule und Datenschutz. Publikationen über die Sicherheit in sozialen Netzwerken, den Umgang mit Personendaten im Schulbereich und die Videoüberwachung gibt es sehr zahlreich. Hingegen fehlt eine Übersicht bzw. eine Zusammenstellung dieser Publikationen. Die Linkliste soll insbesondere Lehrkräften dienen, einen Überblick über vorhandene Publikationen in diesem Bereich zu erhalten.

Immer mehr Schulen benutzen elektronische Hilfsmittel in der Cloud, beispielsweise Lernsoftware, Schulverwaltungssoftware oder Terminplanungsinstrumente. Zusammen mit Datenschutzbeauftragten anderer Kantone erarbeitet die Fachstelle Checklisten die dazu dienen, Schulen bei der Auswahl behilflich zu sein, datenschutzkonforme Lösungen zu finden.

Schliesslich setzte sich die Fachstelle einen Lehrmittel-Check im Hinblick auf Datenschutz-Themen zum Ziel. Die Fachstelle suchte das Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, da dieser Kanton dieselben Lehrmittel verwendet. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hat das Anliegen aufgenommen.

2.5 E-Learning

Das E-Learning nimmt einen zunehmenden Stellenwert ein. Die Fachstelle setzte sich zum Ziel, gemeinsam mit dem Dienst für Informatikplanung ein E-Learning Datenschutz und Informationssicherheit für die kantonale Verwaltung zu erarbeiten. Da noch kein Tool zur Verfügung steht, konnte die Fachstelle dieses Ziel noch nicht realisieren. Ein entsprechendes Tool soll bis Herbst 2013 vorhanden sein.

3 Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und Aufsicht über die Gemeindefachstellen

Rund 10 Prozent aller Einzelanfragen stammten von Gemeindefachstellen. Dabei ging es mehrmals um Fragen der Einsetzung von Gemeindefachstellen durch Korporationen. Ansonsten sind keine Schwerpunkte auszumachen. Die Anfragen reichten von der Frage der Zulässigkeit der Adressbekanntgabe für Wahlpropaganda über die Datenbekanntgabe im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren bis zur Frage der Öffentlichkeit des Registers der Datensammlungen.

Zwei Mal im Jahr fand ein Erfahrungsaustausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Gemeindefachstellen statt. Themen waren ein gemeinsamer Fragenkatalog für die Revisionen, das Kantonale Einwohnerregister, die Sensibilisierung der Schulen, der Informationsaustausch zwischen den regionalen Gemeindefachstellen und mit der kantonalen Fachstelle, die jährliche Berichterstattung der regionalen Gemeindefachstellen und das Register der Datensammlungen. Allgemein dient der Erfahrungsaustausch der Information über jeweils laufende Geschäfte, der Koordination und dem Wissensaustausch.

Im Rahmen der Aufsicht beschäftigte sich die Fachstelle weiterhin mit der Einsetzung der Datenschutz-Fachstellen bei den örtlichen und ortsbürgerlichen Korporationen. Diese sind Gemeinden nach Art. 1 Abs. 2 Bst. c und d des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und deshalb nach dem Datenschutzgesetz verpflichtet, eine Fachstelle einzusetzen. Bis Ende des Berichtsjahres hat der grösste Teil dieser Gemeinden eine Fachstelle gemeldet. Melden die übrigen Korporationen keine Fachstelle, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden Ersatzmassnahmen (Einsatz einer Fachstelle durch den Kanton) thematisiert.

4 Stellung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, Integration in die Staatsverwaltung und fachstelleninterne Organisation

Die Fachstelle ist administrativ in der Staatskanzlei, beim Dienst Recht und Legistik, angesiedelt. Diese Zuordnung hat sich bewährt: Die Unabhängigkeit in der Aufgabenerfüllung der Fachstelle ist damit nicht tangiert, gleichzeitig besteht aber ein verwaltungsinterner Ansprechpartner.

Die Fachstelle pflegt einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung. Besonders intensiv ist diese Zusammenarbeit mit dem Dienst für Informatikplanung vor allem im Bereich der Kontrolle und bei Projekten. Die Fachstelle steht aber auch in regelmässigem Kontakt vor allem mit dem Staatsarchiv, der Kantonspolizei, dem Kantonsspital, dem Personalamt und den regionalen Gemeindefachstellen. Ziel ist, sich frühzeitig über wichtige Entwicklungen in Kenntnis setzen zu lassen und den Einbezug der Fachstelle bei wichtigen Projekten in diesen Bereichen sicherzustellen. Zudem soll über die Kontaktperson eine Sensibilisierung der betreffenden Stellen bezüglich Datenschutz stattfinden. Zudem pflegt die Fachstelle die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten.

5 Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz

Die juristische Sachbearbeiterin mit einem 40-Prozent-Pensum verliess die Fachstelle per Ende Februar 2013. Die Stelle wurde im selben Umfang ausgeschrieben. Sie konnte ohne Unterbrechung mit einer neuen juristischen Mitarbeiterin besetzt werden.

6 Ressourcen und Infrastruktur der kantonalen Fachstelle

Die Fachstelle besteht seit Aufnahme ihrer Tätigkeit Anfang 2009 unverändert aus einer 100 Prozent-Stelle. Die 100 Stellenprozent teilen sich Leiterin und juristische Sachbearbeiterin im Verhältnis 60 / 40. Die Stellvertretung kann mit 100 Stellenprozenten nicht gewährleistet werden, zumal diese aus Gründen der Unabhängigkeit intern geregelt werden muss. Auch die Stellvertretung während Ferienabwesenheiten ist nicht möglich. Mit der Verabschiedung von Botschaft und Entwurf des Datenschutzgesetzes im Jahr 2008 sah der Kantonsrat 150 Stellenprozent für die Fachstelle vor.⁴ Dies war in der Diskussion unbestritten. Im Rahmen des Voranschlags 2009 wurden der Fachstelle allerdings vorerst nur 100 Stellenprozent zugestanden. Mit 150 Stellenprozenten hätten die tägliche Erreichbarkeit der Fachstelle sichergestellt und bei der Stellvertretung eine befriedigendere Lösung erreicht werden können.

Die derzeitige Situation bezüglich Erreichbarkeit und Stellvertretung ist unbefriedigend. Die Fachstelle setzt sich für das Jahr 2013 deshalb zum Ziel, das Optimum aus der Situation zu machen und nach Möglichkeit eine für alle Beteiligten angemessene Lösung für die Stellvertretung bzw. Erreichbarkeit der Fachstelle zu finden. Angesichts der Sparmassnahmen wird nach einer Lösung mit den derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gesucht. Die Fachstelle wird das Gespräch mit verschiedenen Partnern, beispielsweise auch mit Nachbarkantonen, suchen. Es soll eine Zusammenarbeit in geeigneter Form geprüft werden.

Die Dotation mit 100 Stellenprozent ist angesichts des umfangreichen Aufgabenkatalogs in Art. 30 DSG sehr knapp bemessen. Problematisch sind insbesondere die «Spitzen» bei der Anzahl der Eingänge von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Behörden. Mit einem 100-Prozent-Stellenpensum besteht kein Spielraum für eine Abfederung. Konsequenz ist, dass sich bei solchen «Spitzen» Antworten verzögern oder Aufgaben, wie beispielsweise die Erstellung einer Checkliste in einem bestimmten Bereich, zurückgestellt werden müssen. Auch stehen für die nicht ausdrücklich von der Datenschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgabenbereiche, wie etwa der Sensibilisierung, kaum Ressourcen zur Verfügung. Dies ist sehr bedauerlich, da die Fachstelle im Informationszeitalter es als sehr wichtig erachtet, das Individuum in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich über die Verwendung der eigenen Daten entscheiden zu können. Dazu bedürfte es – wie oben ausgeführt – der Sensibilisierungs-Arbeit. Bereits im Jahr 1998 machte die Regierung auf die Bedeutung von Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit im Bereich des Datenschutzes aufmerksam.⁵

⁴ Siehe Botschaft und Entwurf der Regierung zum Datenschutzgesetz vom 20. Mai 2008, ABI 2008, 2338.

⁵ Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 1998 auf die Interpellation 51.98.21 «Stand des Datenschutzes im Kanton St. Gallen», S. 2.

7 Jahresziele 2013 und Prüfprogramm

Die Fachstelle setzt sich für das Jahr 2013 folgende Ziele:

- Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSG;
- Rasche Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters;
- Evaluation einer Lösung für eine angemessene Stellvertretung bzw. Erreichbarkeit der Fachstelle;
- Sensibilisierung der Schulen bezüglich ihrer Internet-Auftritte;
- Aufsicht über und Zusammenarbeit mit Gemeinden: Erhebung der Bereiche, in denen von Seiten der Gemeinde-Fachstellen Hilfestellung erwünscht ist; Erstellung allfälliger Merkblätter, Checklisten, Leitfäden usw. nach Massgabe der vorhandenen Kapazitäten.

Das Prüfprogramm der Fachstelle sieht für das Jahr 2013 Folgendes vor:

- Regionale Gemeindefachstelle, Prüfung / Erfahrungsaustausch;
- Prüfung Schengener Informationssystem (SIS) bei einer kantonalen Stelle;
- Kantonales Einwohnerregister;
- Personalrichtlinien, Auswertung der Ende 2012 durchgeführten schriftlichen Befragung;
- Einsetzung Gemeindefachstelle bei Korporationen, Abschluss der Prüfung.

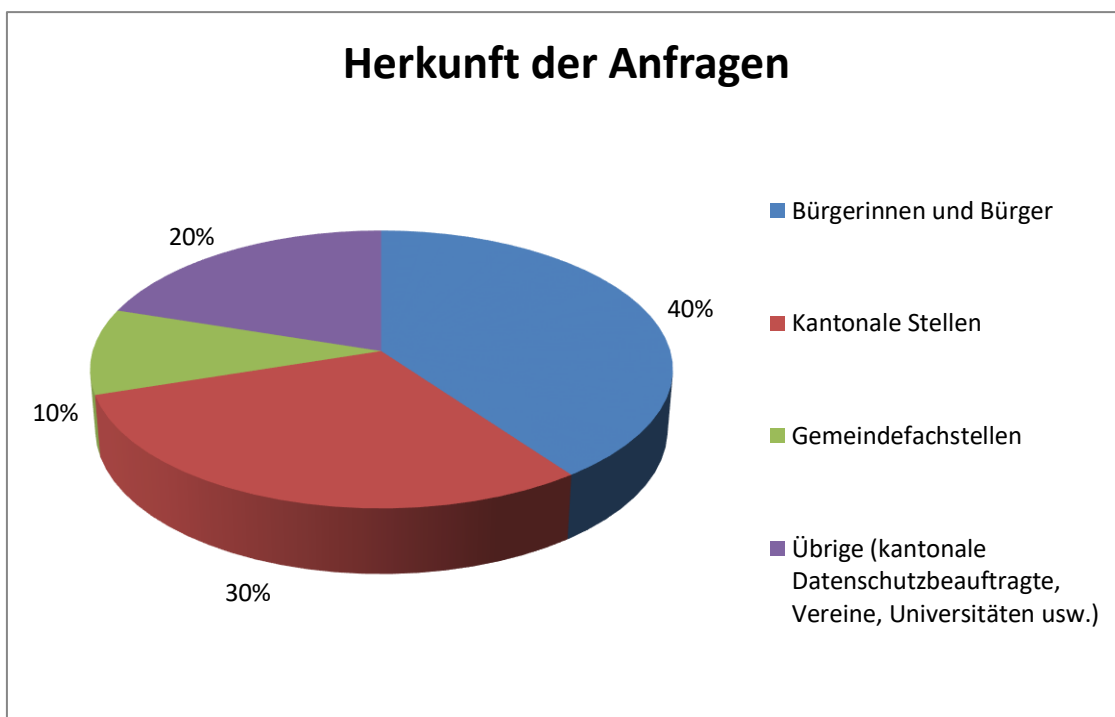
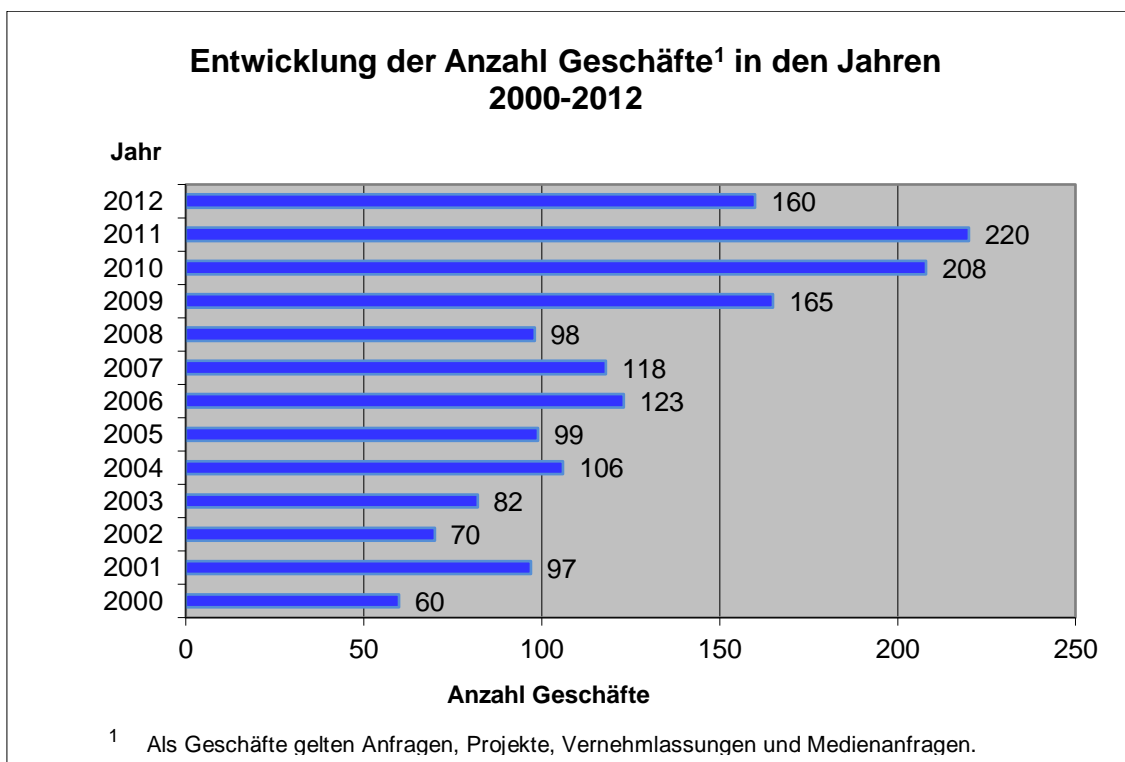
8 Antrag

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Bericht über das Jahr 2012 einzutreten.

Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Corinne Suter Hellstern, Leiterin

Anhang



Aufgaben in Prozenten

